

Flims, 12. Oktober 2016

Spitalbeschulung – Stand der Dinge Ende September 2016

Bekanntlich hat der Kanton per 1.1.2016 die Finanzierung der Spitalbeschulung derart angepasst, dass neu die kommunalen Schulen dafür aufkommen müssen. Gemäss Auffassung des Kantons dürfen die Spitäler nur nach Auftragserteilung durch die lokale Schule aktiv werden. Um die Abläufe zu vereinfachen, hat der Vorstand des SBGR den Kontakt mit dem Kantonsspital Chur gesucht, mit dem Ziel einer Mustervereinbarung, die durch die Schulträgerschaften übernommen werden könnte. Parallel dazu wurde im Grossen Rat die Anfrage Caluori eingereicht. Die Antwort der Regierung wird in der nächsten Session diskutiert. Über diese Vorgeschichte haben wir bei unserm letzten Versand informiert.

Unterdessen konnten wir mehrere Gespräche mit Herrn Bachmann, CEO des Kantonsspitals in Chur (KSC), führen. Das Resultat ist ernüchternd. Das KSC stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Beschulung ab dem vierten Spitaltag nötig sei, ansonsten würde die Schulpflicht gemäss Gesetz nicht erfüllt. Zudem sieht das Spital das Angebot einer Spitalschule gefährdet. Bei frühem Beginn der Spitalbeschulung würden sich die Kosten auf viel mehr Kinder verteilen und damit tiefer liegen.

Wir können für diese Haltung ein gewisses Verständnis aufbringen. Umgekehrt geht aber Herr Bachmann leider in keiner Weise auf unsere Anliegen ein:

- Bislang fehlt ein Konzept zur Spitalbeschulung. Der Kanton fordert ein solches von jeder Privatschule, so auch vom Kantonsspital. Damit entstehen für uns Kosten, ohne dass wir wissen, was wir dafür bekommen.
- Die meisten der erkrankten Kinder können Gottseidank zu Hause betreut werden. Absenzen bis zu 2 Wochen wurden bisher i.d.R. ohne Ersatzunterricht durch die Hilfe der Klassenlehrperson, Gspänli oder Eltern aufgefangen. Zudem





ist eine Beurlaubung bis 15 Tage gemäss Schulgesetz möglich. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies für hospitalisierte Kinder nicht auch möglich sein soll. Vom KSC wurde uns erst vorgeschlagen, ab dem 7. Spitaltag mit dem Schulunterricht zu beginnen, später wurde der 4. Tag ‚verlangt‘.

- Gemäss Rechtsauffassung des Kantons ist die Beschulung Sache der Schulgemeinden, d.h. dass das Kantonsspital nicht ohne Auftrag aktiv werden darf. Andernfalls macht es dies ohne Gewähr der Kostenübernahme.

Aus den Gesprächen bekamen wir den Eindruck, dass das KSC nicht sonderlich an einer einvernehmlichen Lösung interessiert ist, wohl um den politischen Druck für eine Gesetzesänderung hoch zu halten. Zudem bestehen offensichtlich Unterschiede im Verständnis, was unter Schule und Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben zu verstehen ist. Wir schlagen Ihnen deshalb folgendes Vorgehen vor:

1. Eine Spitalbeschulung kommt nur nach vorgängiger Rücksprache des Spitals mit der lokalen Schule in Frage. Dabei kann individuell festgelegt werden, in welcher Form, ab welchem Tag und zu welchen Kosten eine Spitalbeschulung sinnvoll ist. Hierzu sollte auch mit der Klassenlehrperson und den Eltern Rücksprache genommen werden. Gemeinsam lässt sich eine gute Lösung am besten finden. Wir halten in den meisten Fällen eine Beschulung ab dem 10. Spitaltag für angemessen.
2. Gemäss Auffassung des Kantons und „in analoger Anwendung von Art. 6 der Schulverordnung setzt auch eine temporäre Beschulung in einer Spitalschule die Beauftragung durch die zuständige Schulträgerschaft voraus“ (Antwort der Regierung auf die Anfrage Caluori vom 29.6.2016; <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20160420Caluori03.aspx>). Dies ist somit Voraussetzung für eine Kostenübernahme!

Zusammenfassung:

Der Vorstand des SBGR konnte leider keine allgemeingültige Mustervereinbarung mit dem Kantonsspital erarbeiten. Wir empfehlen Ihnen wie oben vorgeschlagen



Schulbehördenverband Graubünden

Geschäftsstelle

Via Curtgin pign 6
7031 Laax

Tel. 081 920 80 74
Fax 081 920 80 79

geschaeftsstelle@sbgr.ch
www.sbgr.ch



Schulbehördenverband Graubünden
Associaziun dals cussegls da scola dal Grischun
Associazione delle autorità scolastiche dei Grigioni

vorzugehen, entsprechend den aktuellen Vorgaben des Kantons und der Schulgesetzgebung.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt doch noch zu einer Einigung käme, allerdings würde dies ein Entgegenkommen der Spitäler voraussetzen.

Für den Vorstand des SBGR

SCHULBEHÖRDENVERBAND GRAUBÜNDEN
Peter Reiser, Präsident

